

AZ: 40.4 / Thomas Wittje

**Drucksache Nr.: 0901/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.02.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster  
Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Änderung der derzeit gültigen  
"Richtlinien der Stadt Neumünster über  
die Gewährung von Zuschüssen für  
Kinder- und Jugendfreizeiten sowie  
internationale Begegnungen im In- und  
Ausland"**

**A n t r a g :**

Den geänderten „Richtlinien der Stadt  
Neumünster über die Gewährung von Zu-  
schüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten,  
internationale Begegnungen sowie Famili-  
enfriezeiten im In- und Ausland“ (siehe An-  
lage 2) wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.03.2012 wurden die „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ in ihrer derzeit gültigen Fassung verabschiedet.

Die Bewirtschaftung der von der Stadt Neumünster hierfür bereitgestellten Mittel in Höhe von aktuell € 35.000,00 pro Jahr ist gemäß § 4 Abs. 3 des bis zum 31.12.2021 gültigen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. (JVN) auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien dem JVN treuhänderisch übertragen worden (vgl. hierzu Drucksache-Nr. 0596/2013/DS vom 26.04.2016).

Mit Schreiben vom 13.12.2016 (Anlage 1) beantragt der JVN eine Änderung der gültigen Richtlinien. Die in diesem Schreiben vorgeschlagenen Änderungen sind die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die gemäß Beschluss der Vollversammlung des JVN vom 17.03.2016 zum Zwecke der Überarbeitung der derzeit gültigen Richtlinien aus Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände, des JVN sowie der städtischen Verwaltung zusammengesetzt wurde.

Die nachfolgend dargestellten Änderungen sollen zum einen sicherstellen, dass die zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten und internationalen Begegnungen im In- und Ausland zur Verfügung stehenden Mittel ihrem Verwendungszweck entsprechend vollumfänglich ausgeschöpft werden können. Zum anderen sollen zukünftig auch Ferienfreizeiten mit einer Dauer von weniger als sieben Tagen gefördert werden, da die Auswertung der von den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführten Maßnahmen ergeben hat, dass zunehmend auch kürzere Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Entwicklung ist primär der Tatsache geschuldet, dass es für die Träger der Maßnahmen immer schwerer wird, Betreuerinnen und Betreuer für längere Ferienfreizeiten zu akquirieren. Darüber hinaus steigt der Bedarf an kürzeren Ferienfreizeiten, da eine zunehmende Anzahl von Eltern die zu entrichtenden Teilnehmerbeiträge für längere Ferienfreizeiten nicht mehr ohne weiteres aufbringen können.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der Richtlinien vorgeschlagen (die Änderungen sind fettgedruckt):

Richtlinie vom 20.03.2012	Richtlinie neu
Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland.	Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten, internationale Begegnungen <b>sowie Familienfreizeiten</b> im In- und Ausland.
1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten auf Antrag für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland einen Zuschuss in Höhe von 3,20 € pro Teilnehmer/in. Voraussetzung ist, daß der Veranstalter auch Teilnehmer/innen aufnimmt, die seinem Verein nicht angehören.	1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten auf Antrag für Kinder- und Jugendfreizeiten, internationale Begegnungen <b>sowie Familienfreizeiten</b> im In- und Ausland einen Zuschuss in Höhe von <b>2,50 € bei 3-6 Tagen pro Tag und Teilnehmer/in und ab 7 Tagen in Höhe von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in</b> . Voraussetzung ist, dass der Veranstalter auch Teilnehmer/innen aufnimmt, die seinem Verein nicht angehören.

Richtlinie vom 20.03.2012	Richtlinie neu
<p>2.</p> <p>Förderungsfähig sind im Rahmen der von der Ratsversammlung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen, die mindestens 7 Tage dauern, wobei die förderungsfähige Höchstdauer pro Maßnahme 15 Tage beträgt.</p> <p>Der Anspruch besteht für in Neumünster wohnende Teilnehmer/innen</p> <p>a)</p> <p>bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Ziel in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Dänemark.</p> <p>b)</p> <p>bis zum vollendeten 17. Lebensjahr für Maßnahmen mit anderen als den vorgenannten Zielen.</p> <p>Es werden nur eigenständige Maßnahmen gefördert, an denen sich mindestens 7 Teilnehmer/innen beteiligen.</p>	<p>2.</p> <p>Förderungsfähig sind im Rahmen der von der Ratsversammlung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen, die mindestens <b>drei Tage (An- und Abreise gilt als ein Fördertag)</b> dauern, wobei die förderungsfähige Höchstdauer pro Maßnahme 15 Tage beträgt.</p> <p>a)</p> <p>Der Anspruch besteht für in Neumünster wohnende Teilnehmer/innen <b>bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum 26. Lebensjahr mit entsprechendem Nachweis (Schülerinnen, Studentinnen, Auszubildende)</b></p> <p>b)</p> <p>Es werden nur eigenständige Maßnahmen gefördert, an denen sich mindestens 7 Teilnehmer/innen beteiligen.</p> <p>c)</p> <p><b>Nicht gefördert werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Konfirmandenfreizeiten</b></li><li>• <b>durch den Kreissportverband Neumünster (KSV) bezuschusste Fahrten zu überregionalen Meisterschaften, Turniere und Trainingslager für Kinder und Jugendliche</b></li><li>• <b>Fahrten zu Veranstaltungen mit überwiegendem Wettbewerbscharakter (z.B. Wettbewerbe von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, usw.)</b></li><li>• <b>Fahrten aus dem Erwachsenenbereich (ausgenommen sind Freizeiten für seelisch und/oder körperlich behinderte Menschen)</b></li><li>• <b>Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 22 fortfolgende SGB VIII (KJHG)</b></li><li>• <b>Fahrten im Bereich von Kindertagesstätten, Hort, Schulen, Schulvereinen und Betreute Grundschulen</b></li><li>• <b>Fahrten zur Teambildung und Bildungsfahrten</b></li></ul>
<p>3.</p> <p>Je angefangene 7 Gruppenmitglieder kann in die Förderung 1 Mitarbeiter/in in der außerschulischen Jugendbildung mit Ausweis oder eine Fachkraft einbezogen werden, für die ebenfalls ein Zuschuss von 3,20 € gezahlt wird.</p>	<p>3.</p> <p>Je angefangene 7 Gruppenmitglieder kann in die Förderung 1 Mitarbeiter/in in der außerschulischen Jugendbildung mit Ausweis oder eine Fachkraft einbezogen werden, für die ebenfalls ein Zuschuss <b>von 2,50 € bei 3-6 Tagen pro Tag und Teilnehmer/in und ab 7 Tagen in Höhe von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in</b> gezahlt wird.</p>

<b>Richtlinie vom 20.03.2012</b>	<b>Richtlinie neu</b>
4. Einzelne Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Neumünster, die sich an eigenständigen Maßnahmen von Trägern mit Sitz außerhalb Neumünsters beteiligen, erhalten eine Förderung, wenn die Maßnahme den Kriterien dieser Richtlinien entspricht.	4. Einzelne Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Neumünster, die sich an eigenständigen Maßnahmen von Trägern mit Sitz außerhalb Neumünsters beteiligen, erhalten eine Förderung, wenn die Maßnahme den Kriterien dieser Richtlinien entspricht.
5. Maßnahmen mit Gruppierungen aus Partnerstädten der Stadt Neumünster und internationale Begegnungen werden im Einzelfall auf gesonderten Antrag außerhalb dieser Richtlinien vergleichbar gefördert.	5. Maßnahmen mit Gruppierungen aus Partnerstädten der Stadt Neumünster, internationale Begegnungen und <b>Familienfreizeiten</b> werden im Einzelfall auf gesonderten Antrag außerhalb dieser Richtlinien vergleichbar gefördert.
6. Für die Entgegennahme von Anmeldungen sowie die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist der Jugendverband Neumünster e.V. zuständig, dem die Stadt Neumünster die Bewirtschaftung der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel treuhänderisch überträgt.  Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die beim Jugendverband Neumünster e. V. spätestens 1 Monat vor Beginn angemeldet und spätestens 1 Monat nach Abschluss unter Vorlage einer Teilnehmerliste abgerechnet werden.	6. Für die Entgegennahme von Anmeldungen sowie die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist der Jugendverband Neumünster e.V. zuständig, dem die Stadt Neumünster die Bewirtschaftung der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel treuhänderisch überträgt.  Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die beim Jugendverband Neumünster e. V. spätestens 1 Monat vor Beginn angemeldet und spätestens 1 Monat nach Abschluss unter Vorlage einer Teilnehmerliste abgerechnet werden. <b>Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgezahlt.</b>
7. Die Richtlinien der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß Anwendung.	7. Die Richtlinien der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß Anwendung.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Hillgruber  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Antrag des Jugendverbandes Neumünster e. V. an den Jugendhilfeausschuss (Schreiben vom 13.12.2016)

Anlage 2: Änderungsentwurf der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen sowie Familienfreizeiten im In- und Ausland“

Anlage 3: „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland“ in der derzeit gültigen Fassung vom 20.03.2012